



VERWALTUNGSGERICHTSHOF
BADEN-WÜRTTEMBERG

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- 1. [REDACTED]
- 2. [REDACTED]
- 3. [REDACTED]
- 4. [REDACTED]
Kläger zu 3. und 4. vertreten durch die Kläger zu 1. und 2.,
[REDACTED]

Eingegangen:
- 2. Feb. 2006
Anwaltsgemeinschaft
Wegmann

- Kläger -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwälte Wegmann u. Koll.,
Hansastraße 7 - 11, 44137 Dortmund, Az: 0543-03 WE/sp

gegen

Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Waldshut
- Amt für Staatsangehörigkeit und Ausländer -,
Kaiserstraße 110, 79761 Waldshut-Tiengen, Az: 22/103.12

- Beklagter -

wegen Aufenthaltsbefugnissen
hier: Prozesskostenhilfe

Anlagen: 1 Abschlusszeugnis, 2 Schulbescheinigungen,
1 Heiratsurkunde jeweils Originale und Übersetzung

hat der 11. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Schaeffer, den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Vondung und die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Dr. Thoren

am 24. Januar 2006

beschlossen:

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 2. März 2005 - 3 K 2318/04 - wird geändert. Den Klägern wird für das Klageverfahren 3 K 2318/04 vor dem Verwaltungsgericht Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Wegmann, Hansastr. 7-11, Dortmund, zu den Bedingungen eines am Ort des Prozessgerichts ansässigen Anwalts zu ihrer Vertretung beigeordnet.

Gründe

Die nach § 146 Abs. 1 VwGO statthaften Beschwerden der Kläger gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Prozessbevollmächtigten im Beschluss des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 02.03.2005 sind zulässig und begründet.

Die Kläger, eine aus Syrien kommende Familie kurdischer Volkszugehörigkeit, haben nachgewiesen, dass sie - entsprechend den stellvertretend für alle Kläger gemachten Angaben des Klägers zu 1. in der formularmäßigen Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse - die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen können (vgl. § 166 VwGO i.V.m. §§ 114, 117 Abs. 2 und Abs. 4 ZPO).

Die Erfolgsaussichten der Klage sind nach dem maßgeblichen gegenwärtigen Erkenntnisstand zumindest als offen zu bezeichnen. Für die Gewährung von Prozesskostenhilfe ist es nicht erforderlich, dass der Prozesserfolg (annähernd) gewiss ist. Vielmehr besteht eine hinreichende Erfolgsaussicht schon dann, wenn ein Obsiegen ebenso wahrscheinlich erscheint wie ein Unterliegen, der Prozessausgang also offen ist (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschlüsse vom 20.07.2005 - 11 S 1807/04 -, vom 23.11.2004 - 7 S 2219/04 -, VBIBW 2005, 196 und vom 23.08.1989 - A 13 S 958/88 -, VBIBW 1989, 96; vgl. dazu

auch BVerfG, Beschluss vom 05.02.2003 - 1 BvR 1526/02 -, NVwZ 2003, 1251).

Die von den Klägern erstrebte Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 3 AuslG, die nunmehr nach Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes zum 01.01.2005 als Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG zu erteilen wäre, wurde vom Landratsamt Waldshut mit Bescheid vom 27.10.2003 im wesentlichen deshalb abgelehnt, weil die Kläger zum einen nicht glaubhaft gemacht hätten, dass sie staatenlose Kurden seien und daher keine dauerhaften Hindernisse der Abschiebung entgegen stünden; außerdem bestehe zum anderen ein Regelver-sagungsgrund nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 AuslG, weil die Kläger ihren Lebensunterhalt nicht aus eigener Erwerbstätigkeit oder eigenen Mitteln bestreiten könnten. Diese Begründung machte sich auch das Regierungspräsidium Freiburg im Widerspruchsbescheid vom 28.09.2004 zu eigen. Ebenso lehnte das Verwaltungsgericht mit dem angefochtenen Beschluss vom 02.03.2005 die Gewährung von Prozesskostenhilfe deshalb ab, weil die Kläger falsche Angaben über ihre Staatsangehörigkeit bzw. die bestehende Staatenlosigkeit gemacht hätten. Die bereits im rechtskräftigen Urteil des Gerichts vom 29.07.2003 (im Asylverfahren) geäußerten nachhaltigen Zweifel an der behaupteten Staatenlosigkeit seien durch das im Widerspruchsverfahren eingeholte Gutachten des Deutschen Orientinstituts vom 16.08.2004 zu den von den Klägern vorgelegten Dokumenten bestätigt worden. Auch die neu vorgelegten weiteren Unterlagen rechtfertigten angesichts des bisherigen Verhaltens der Kläger keine andere Beurteilung. Im übrigen stehe der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (= § 7 Abs. 2 Nr. 2 AuslG) entgegen. Von dieser Erteilungsvoraussetzung sei auch in rechtlich nicht zu beanstandender Weise nicht abgesehen worden.

Das Ergebnis des vom Regierungspräsidium Freiburg eingeholten Gutachtens des Europäischen Zentrums für Kurdische Studien vom 27.12.2005 rechtfertigt nunmehr eine andere Einschätzung der Erfolgsaussichten. Die Staatenlosigkeit der Kläger zu 1., 3. und 4. steht danach auch zur Überzeugung des Regierungspräsidiums fest. Damit ist aber die Frage, ob die Kläger unverschuldet an der Ausreise gehindert sind, neu zu beurteilen. Auch hinsichtlich

der Regelerteilungsvoraussetzung des gesicherten Lebensunterhalts kommt bei Vorliegen eines in seiner Dauer nicht absehbaren Abschiebungshindernisses eine Ausnahme in Betracht. Und selbst für die Klägerin zu 2. ist im Hinblick auf die Schutzwirkungen des Art. 6 GG ein Klageerfolg auch dann möglich, wenn die weiteren Ermittlungen des Regierungspräsidiums ergeben sollten, dass sie nicht staatenlos, sondern syrische Staatsangehörige ist.

Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe erfolgt - wie im Regelfall - ab dem Zeitpunkt der Entscheidungsreife des Prozesskostenhilfegesuchs (sog. Bewilligungsreife, vgl. Senatsbeschlüsse vom 13.04.2005 - 11 S 148/05 - und vom 01.02.2005 - 11 S 1172/04 -). Die Voraussetzungen für eine zeitlich gespaltene Gewährung - beispielsweise erst ab dem Zeitpunkt, zu dem das Gutachten des Europäischen Zentrums für Kurdische Studien vom 27.12.2005 vorlag - liegen nicht vor. Zwar haben sich die Erfolgsaussichten der Klage erst nach dem Zeitpunkt der Bewilligungsreife verbessert; dies geschah jedoch nicht aufgrund einer Veränderung der dem Klaganspruch zugrunde liegenden Tatsachen, sondern wegen der durch das nunmehr vorliegende neue Gutachten ermöglichten Neubewertung der gegebenen Sächlage.

Die Beiordnung des zur Vertretung bereiten Rechtsanwalts ergibt sich aus § 166 VwGO i.V.m. § 121 Abs. 1 ZPO.

Eine Kostenentscheidung ist nicht erforderlich, da die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht erstattet werden (vgl. § 166 VwGO i.V.m. § 127 Abs. 4 ZPO) und ein erstattungspflichtiger Gegner fehlt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Dr. Vondung

gleichzeitig für
den wegen Urlaubs
an der Unterschrift
verhinderten
Dr. Schaeffer

Dr. Thoren

Ausgegeben
Mannheim, den 30.1.06
Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichtshofs
Baden-Württemberg
Der Obersekretärin

